



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Regelungen zu Tätowierungen bei der Polizei

1. Welche Regelungen zu Tätowierungen und Körperschmuck gibt es für Angehörige der Landespolizei? Gibt es besondere Regelungen für Anwärtnerinnen und Anwärter?

Antwort:

Derzeit finden sich die inhaltlichen Regelungen zu Tätowierungen und Körperschmuck für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes SH unter Ziff. 8 der sog. „Anzugsbestimmungen für die Landespolizei“ vom 11. 02. 2016 (IV LPA 104 – 70.02). Körpermodifikationen (Tätowierungen, Skarifizierungen, Brandings etc.) dürfen grundsätzlich nur an nicht sichtbaren Körperteilen bzw. an Körperteilen, die durch die Dienstkleidung vollständig bedeckt sind, getragen werden. Nicht gestattet sind zudem bestimmter Schmuck und bestimmte Accessoires wie massive Halsketten, große Ohringe, Fleshtunnels oder offen sichtbare Piercings.

Davon abweichende oder gesonderte Vorgaben für Anwärtnerinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdiensts – mithin Widerrufsbeamtinnen und Widerrufsbeamten – bestehen nicht.

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Hinblick auf die am 20.05.2022 in Kraft getretene Neuregelung des § 56 LBG SH befindet sich der o.g. Erlass hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbilds derzeit in umfassender Bearbeitung (vgl. untenstehend unter Ziff. 3).

2. Wie sind diese Regelungen begründet?

Antwort:

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind Repräsentanten ihrer Organisation. Insbesondere im Bereich der uniformierten Vollzugsdienste soll vermieden werden, dass hoheitliche Maßnahmen mit der in einem auffälligen Erscheinungsbild zum Ausdruck kommenden Selbstdarstellung der handelnden Person in Zusammenhang gebracht werden. Polizeiliche Maßnahmen sollen losgelöst von der Person der handelnden Beamtin oder des handelnden Beamten als Maßnahme des Staates wahrgenommen werden. Bei der Frage der „Außenwirkung“ ist auf alle Teile der Bevölkerung abzustellen.

Ergänzend dazu ist bestimmter Körperschmuck (z.B. große Ohrringe/ Fleshtunnels, größere Piercings etc.) aufgrund des erhöhten Eigen- und Fremdverletzungsrisikos nicht gestattet.

3. Plant die Landesregierung eine Überarbeitung der Regelungen?

Antwort:

Ja. Tätowierungen sind inzwischen weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Das Thema des äußeren Erscheinungsbildes (insbesondere hinsichtlich sichtbarer Tätowierungen) ist deshalb aktuell umfassend in Prüfung und Bearbeitung.

Zum einen ist es aufgrund der rechtlichen Änderungen nicht (mehr) ausreichend, die einschränkenden Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild allein auf Erlassebene zu treffen. Vielmehr bedarf es dafür einer Verordnung oder der Anordnung im Einzelfall (vgl. § 56 LBG SH).

Zum anderen werden die rechtlichen Änderungen seitens der Landespolizei auch zum Anlass genommen, die bestehenden Vorgaben inhaltlich zu prüfen und zu hinterfragen.